RATSBESCHLUSS VOM 19.05.2005

des Verwaltungsausschusses vom 03. Mai 2005 einschl. der Änderungsempfehlungen der CDU-Fraktion (Vorlage-Nr. 00903/01/05)

A) **Zuständigkeitsverlagerung vom Rat auf den Verwaltungsausschuss bzw. den Bürgermeister (Hauptverwaltungsbeamten).**

hier: Übertragung von beamtenrechtl. und sonst. Zuständigkeiten

1. Gem. § 80 Abs. 4, Satz 2 NGO, werden die Entscheidungen über die Ernennung, die Versetzung in den Ruhestand und die Entlassung von Beamtinnen und Beamten des **gehobenen Dienstes** ab Bes.Grp. A 11 mit Ausnahme der Tatbestände, in denen die Entlassung Kraft Gesetzes erfolgt (§ 36 NBG), **auf den Verwaltungsausschuss** übertragen.

2. Gem. § 80 Abs. 4, Satz 2 NGO, werden die Entscheidungen über die Ernennung, die Versetzung in den Ruhestand und die Entlassung von Beamtinnen und Beamten des **einfachen,** des **mittleren Dienstes und des gehobenen Dienstes bis Bes. Grp. A10** mit Ausnahme der Gründe des § 36 NBG, **auf den Hauptverwaltungsbeamten** übertragen.

Grundstücksgeschäfte werden wie nachfolgend beschrieben vom Rat auf die nachgeordneten „Organe" wie folgt übertragen:

3. Festlegungen über Verkaufspreise und Vergabeverfahren zur Veräußerung von Grundbesitz in Neubaugebieten auf den Verwaltungsausschuss und die sich hieran anschließende Veräußerung (Wertgrenze = unbegrenzt) von Grundbesitz in Neubaugebieten durch den Hauptverwaltungsbeamten nach Anhörung des jeweiligen Ortsrates.

   Für die Veräußerung von Gewerbegrundstücken durch den Hauptverwaltungsbeamten gilt eine Wertobergrenze von 150.000,00 €. Gewerbegrundstücksgeschäfte oberhalb dieses Betrages liegen in der Entscheidungszuständigkeit des Verwaltungsausschusses.

B) **Übertragung von Zuständigkeiten vom Verwaltungsausschuss auf den *Bürgermeister:* (Hauptverwaltungsbeamten)**

1. Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, sofern nicht die Zuständigkeit des Rates gegeben ist, weil er in dieser Angelegenheit entschieden hatte oder gesetzlich etwas anderes bestimmt ist (§ 57 Abs. 4 NGO).

2. Auf dem Gebiete des Beamtenrechts (§ 80 Abs. 3 NGO):

2.1. Die Anerkennung bzw. Nichtanerkennung eines Dienstunfalls (§ 45 Abs. 3 Satz 2 BeamtVG),

2.2. die Gewährung von Unterstützungen (Nr. 6 der Unterstützungsgrundsätze),

2.3. Zuschuss zum Tagegeld (§ 9 Abs. 5 BRKG),

2.4. Bewilligung von Tage- u. Übernachtungsgeld in besonderen Fällen (§ 11 Abs. 2 BRKG),

2.5. Gewährung von Pauschalvergütung (§ 18 BRKG),

2.6. Gewährung von Trennungsgeld (§ 9 Abs. 3 TGV),

2.7. Zuständigkeit für Dienstjubiläum für Angestellte und Beamte (§ 39 BAT/§ 87 NBG),

3. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung, sowie Auflösungsverträge von Arbeiterinnen/Arbeitern. Einstellung von Angestellten bis einschl. Vergütungsgruppe IV b. Eingruppierung von Angestellten im Zuge des Bewährungsaufstiegs (§ 80 Abs. 4 NGO). Entscheidungen über die Entlassung von Angestellten. Auflösungsverträge der/ des Angestellten.

C) **Richtlinie des Rates nach § 40 Abs. 1 NGO über Geschäfte der laufenden Verwaltung einschl. des dazugehörenden Berichtswesens**

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere:

1. die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,

2. Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind,

3. Heranziehung zu den Gemeindeabgaben,

4. Erteilung von Prozessvollmachten,

5. Rechtsstreite vor den ordentlichen Gerichten, Arbeits-, Finanz-, Sozial- und den Verwaltungsgerichten sowie die Einlegung von Rechtsmitteln,

6. Löschungsbewilligungen,

7. Abtretungserklärungen,

8. Vorrangseinräumungen,

9. die Zustimmung zur Belastung von Erbbaurechten,

10. Planungsaufträge bis 5.000,00 €,
bei im Rahmen von über den Haushalt oder im VA beschlossenen Projekten bis 100.000,00 €
(siehe auch Formulierung unter Ziff. 11.3)

11.1. Verträge über Lieferungen von Betriebsmitteln, wie z.B. Heizöl, Energielieferungen bei jährlich wiederkehrenden Beschaffungen - unbegrenzt -

11.2 Aufträge über Lieferungen und Leistungen (einschl. Bauleistungen)
bis 125.000,00 €

11.3 Aufträge über Gutachten bis 5.000,00 €,
bei im Rahmen von über dem Haushalt oder im VA beschlossenen Projekten
bis 100.000,00 €

11.4 Verfügungen über das Gemeindevermögen mit Ausnahme von Grundstücksverkäufen, insbesondere Schenkungen und Darlehenshingaben oder die Belastung von Grundstücken und die Veräußerung von Anteilen an einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit
bis 50.000,00 €

11.5.1 Grundstücksverkäufe in Neubaugebieten, nachdem zuvor Verkaufspreise und Vergabeverfahren durch den Verwaltungsausschuss beschlossen wurden: - unbegrenzt -

11.5.2 Bei gewerblichen und misch-gewerblichen Grundstücken gilt eine Obergrenze von bis 150.000,00 €

11.6 Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
bis 5.000,00 €

11.7 Stundung von Forderungen -unbegrenzt -

11.8 Befristete Niederschlagungen - unbegrenzt -

11.9 Unbefristete Niederschlagungen/Erlasse bis zu einem Betrag von 15.000,00 €

11.10 Abschlüsse von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge) bis zu einer Summe von 50.000,00 €

11.11.1 Bewilligung von Beihilfen (Zuschüsse und ähnliche Zuwendungen) an Einzelpersonen, Vereine, Verbände und sonstige Vereinigungen, soweit die Bewilligung aufgrund von Richtlinien des Rates erfolgt oder Haushaltsmittel gesondert für den jeweiligen Verein, Verband oder die sonstige Vereinigung im Haushaltsplan festgesetzt sind: - unbegrenzt -

11.11.2 im Übrigen bis zu einer jährlichen Gesamtsumme von 2.500,00 €

11.12 Gerichtliche oder außergerichtliche Vergleiche bzw. ein Nachgeben oder Zugeständnis seitens der Stadt bis zu einem Betrage von 25.000,00 €

12. Entscheidungen zu über-/oder/und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Betrage von 10.000,00 €

13. Kreditaufnahmen für Umschuldungen und Darlehensverlängerungen (Zinsanpassungen) *

- unbegrenzt -

D) **Über die Vornahme von Geschäften der laufenden Verwaltung i.S. von C) dieser Richtlinien ist wie folgt dem Rat zu berichten:**

Aufgrund der Tatsache, dass über den jährlichen Rechnungsprüfungsbericht bzw. im Rahmen der Jahresrechnung durch das RPA gegenüber dem Verwaltungsausschuss/dem Rat berichtet wird, ist

über Maßnahmen im Sinne von Ziff. 11.10 ab einem Jahresbetrag von 20.000,00 €,

sowie über
Maßnahmen im Sinne von Ziff. 11.12 ab einer Summe von 10.000,00 €, soweit es sich um Vergleiche/Nachgeben/Zugeständnisse handelt, die nicht den Bereich der VOB tangieren,

im Rahmen eines ¼-jährlichen Geschäftsberichts zu berichten, wobei der Bericht zu enthalten hat:

Amt/Abteilung, Bezeichnung (des Objektes), Grund der Maßnahme, Kosten, Zeitpunkt der Entscheidung und ähnliches.